

Umweltbericht

**zur Aufstellung der Ergänzungssatzung
OT Kallenhardt
„Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“
in Rüthen-Kallenhardt**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ in Rüthen-Kallenhardt

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Proj.-Nr. 1329

Warstein-Hirschberg, März 2015

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Vorhabensbeschreibung	3
2.1	Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“	3
2.2	Bestandssituation	4
2.3	Wirkfaktoren.....	6
3.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	8
3.1	Untersuchungsgebiet	8
3.2	Geografische und politische Lage	8
3.3	Fachplanungen und Schutzgebiete.....	8
3.3.1	Regionalplan	8
3.3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3.3	Naturschutzfachliche Planungen	9
4.0	Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse	12
4.1	Methodik	12
4.2	Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
4.3	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	13
4.3.1	Schall- und Schadstoffemission	13
4.3.2	Erholung	13
4.4	Schutzgut Tiere.....	14
4.5	Schutzgut Pflanzen	15
4.6	Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	16
4.7	Schutzgut Boden	17
4.8	Schutzgut Wasser.....	19
4.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	19
4.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	19
4.9	Schutzgut Klima und Luft	20
4.10	Schutzgut Landschaft	20
4.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	22
5.0	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen..	25
5.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
5.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	25
5.1.1.2	Erholung.....	25
5.1.2	Schutzgut Tiere.....	25
5.1.3	Schutzgut Pflanzen	26
5.1.4	Schutzgut Boden.....	26
5.1.5	Schutzgut Wasser	26
5.1.6	Schutzgut Klima und Luft	26
5.1.7	Schutzgut Landschaft.....	27

Inhaltsverzeichnis

5.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
5.2	Kompensationsmaßnahmen	27
5.3	Monitoring	30
6.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2014 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit dieser Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Wohngebäuden in Kallenhardt, Bereich Siebkenstraße/Ringstraße geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die bestehende Satzung gemäß § 34 (4) Nr.1 BauGB durch eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr.3 BauGB zu erweitern (HOFFMANN& STAKEMEIER INGENIEURE 2014).

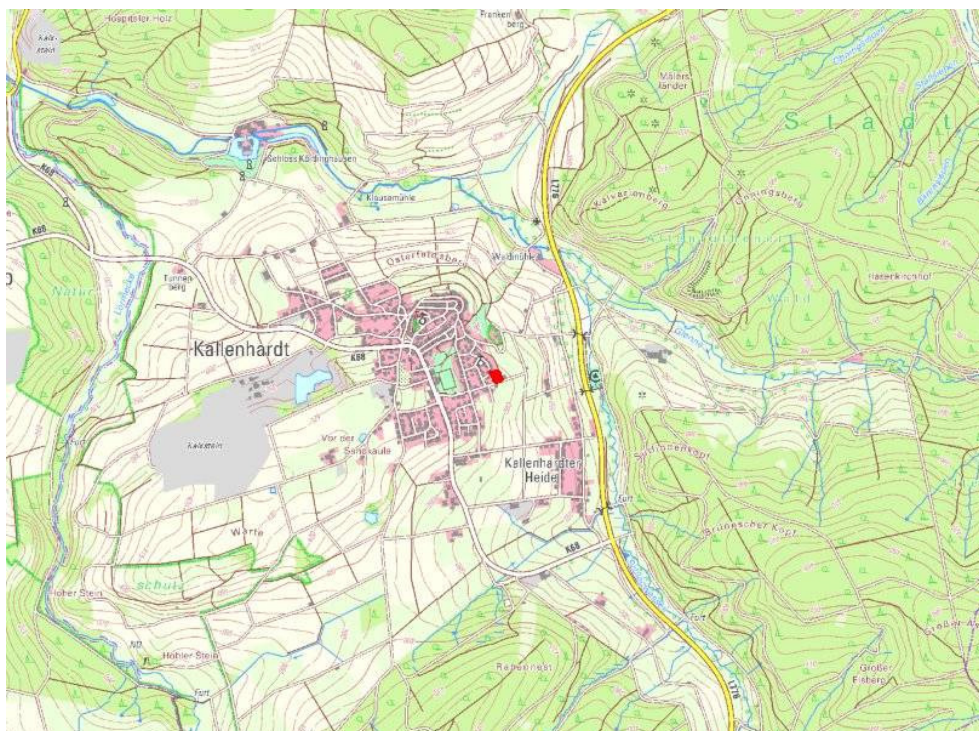


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Osten von Rüthen-Kallenhardt auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung der Innenbereichssatzung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird eine Artenschutzprüfung erstellt.

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines ca. 0,2 ha großen Gebietes zwischen der Ringstraße und der Siebkenstraße in Rüthen-Kallenhardt. Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Freifläche sollen Wohnbauflächen für zwei Wohngebäude entstehen. Durch die Festsetzung der baulich nutzbaren Bereiche wird die Siedlungskante Kallenhardts nach Osten hin geschlossen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 761, Flur 6 in der Gemarkung Kallenhardt.

Für die baulich nutzbaren Bereiche wird entsprechend der Baunutzungsverordnung § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Um unmaßstäblichen Mietwohnungsbau am Ortsrand zu verhindern, sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurfsplan zur Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2014).

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Osten von Kallenhardt, einem Ortsteil der Stadt Rüthen. Das Plangebiet wird nach Süden durch die Siebkenstraße und nach Osten durch einen geschotterten Wirtschaftsweg begrenzt. Nach Norden und Westen schließt die Wohnbebauung der Ringstraße an, über die das Plangebiet auch zu erschließen ist. Das Plangebiet wird zum größten Teil von einer Fettwiese eingenommen. Im Nordwesten ist im Bereich der geplanten Zufahrt bereits ein befestigter Parkplatz des Nachbargrundstücks vorhanden.



Abb. 3 Das Plangebiet (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 4 Blick von Süden auf die Grünlandfläche im Plangebiet und die Bebauung an der Ringstraße.



Abb. 5 Blick von Norden auf die Grünlandfläche im Plangebiet und die Bebauung an der Siebkenstraße.

2.3 Wirkfaktoren

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ der Stadt Rüthen ist es, für ein Gebiet im Osten des Ortsteils Kallenhardt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Wohnbauflächen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Grünland in Wohnbauflächen
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude und Zufahrten
- Anlage von Zier- und Nutzgärten

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ der Stadt Rüthen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Zufahrten	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und Zufahrten	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Wohneinheiten	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ der Stadt Rüthen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Osten von Kallenhardt, einem Ortsteil der Stadt Rüthen, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Grundwasser und Gewässerschutz dar (BZR ARNSBERG 2014). Östlich angrenzend befinden sich Bereiche mit „Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

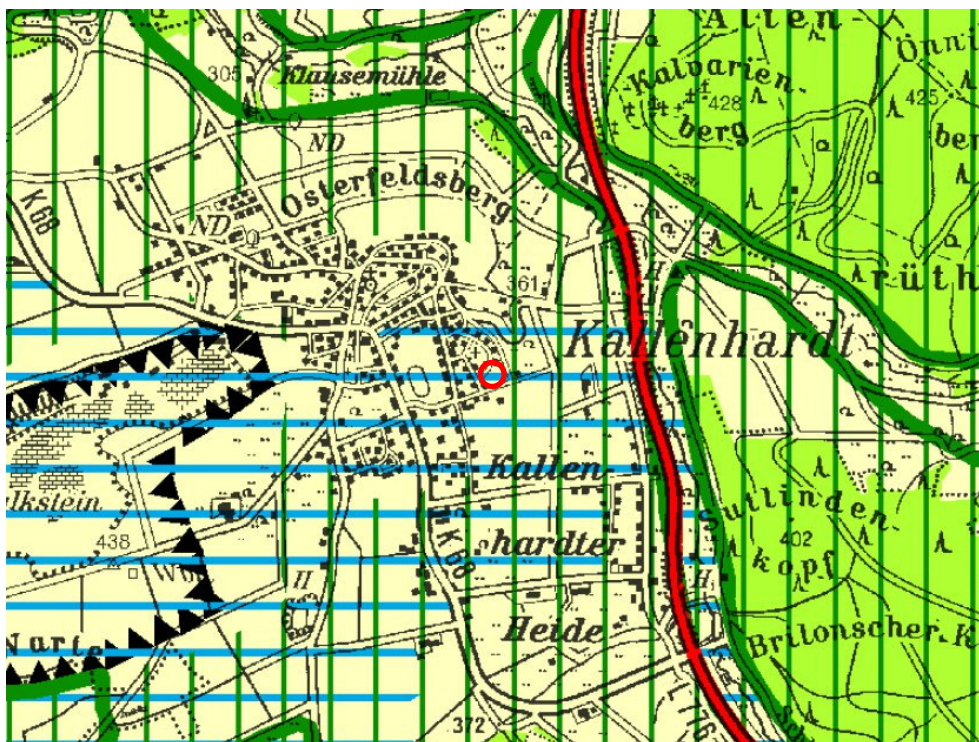


Abb. 6 Auszug aus dem Regionalplan „Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ mit Darstellung des Plangebietes (roter Kreis) (BZR ARNSBERG 2014).

3.3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen als Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Östlich schließen unmittelbar Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB an.

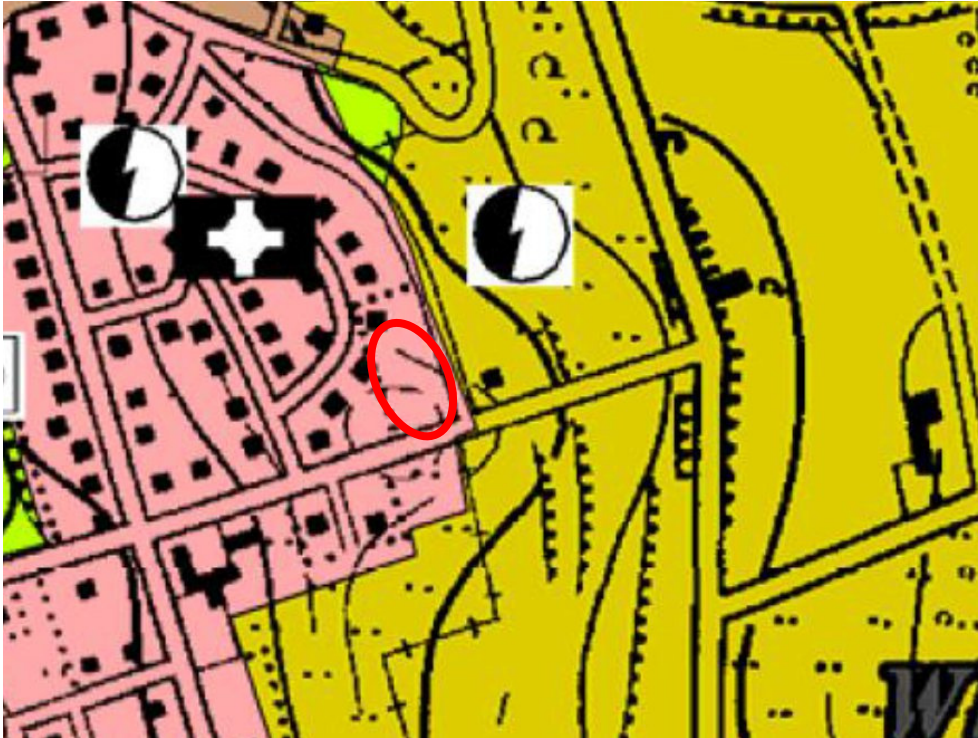


Abb. 7 Darstellung des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen.

3.3.3 Naturschutzfachliche Planungen

Natura 2000-Gebiete

Nördlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m das FFH-Gebiet DE-4516-303 „Höhle am Kattenstein“ (LANUV 2014A). Westlich in einer Entfernung von ca. 1.350 m liegt das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“.

Naturpark

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Arnsberger Wald“ (LANUV 2014A)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines gültigen Landschaftsplans.

Naturschutzgebiet

Deckungsgleich zu dem FFH-Gebiet DE-4516-303 befindet sich das Naturschutzgebiet SO-059 „NSG Höhle am Kattenstein“. Ebenfalls deckungsgleich zu dem FFH-Gebiet DE-4516-301 liegt das Naturschutzgebiet SO-073 „Lörmecketal“ (LANUV 2014A).

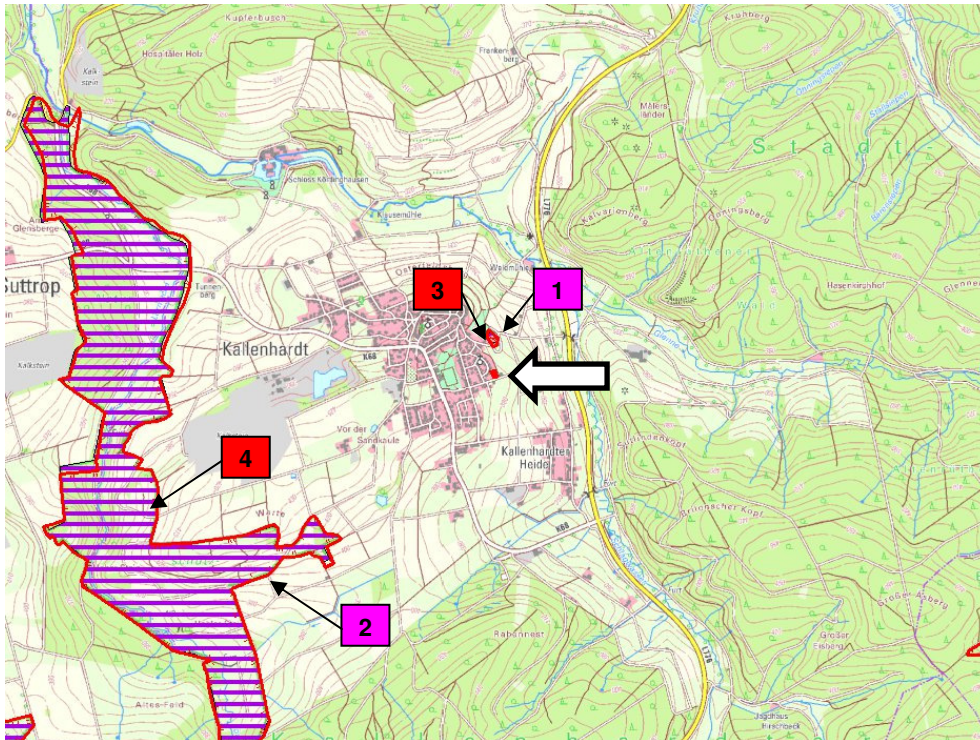


Abb. 8 Lage des Plangebiets (rote Markierung, Pfeil) zu Schutzgebieten (LANUV 2014A).

Legende:

- | | | |
|----|-------------|----------------------------|
| 1: | DE-4516-303 | „Höhle am Kattenstein“ |
| 2: | DE-4516-301 | „Lörmecketal“ |
| 3: | SO-059 | „NSG Höhle am Kattenstein“ |
| 4: | SO-073 | „NSG Lörmecketal“ |

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, des Schutzgebietscharakters (FFH-Gebiet DE-4516-303 „Höhle am Kattenstein“) sowie der Entfernung zum Vorhaben (FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“) sind keine Auswirkungen auf FFH- und Naturschutzgebiete zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 280 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop

GB-4516-557. Schutzgegenstand ist eine seggen- und binsenreiche Nasswiese (LANUV 2014A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. In einer Entfernung von ca. 150 m nördlich des Plangebietes befinden sich die Biotopkatasterflächen BK-4516-0093 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt (Teilfläche)“ und BK-4516-174 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt“ (LANUV 2014A).

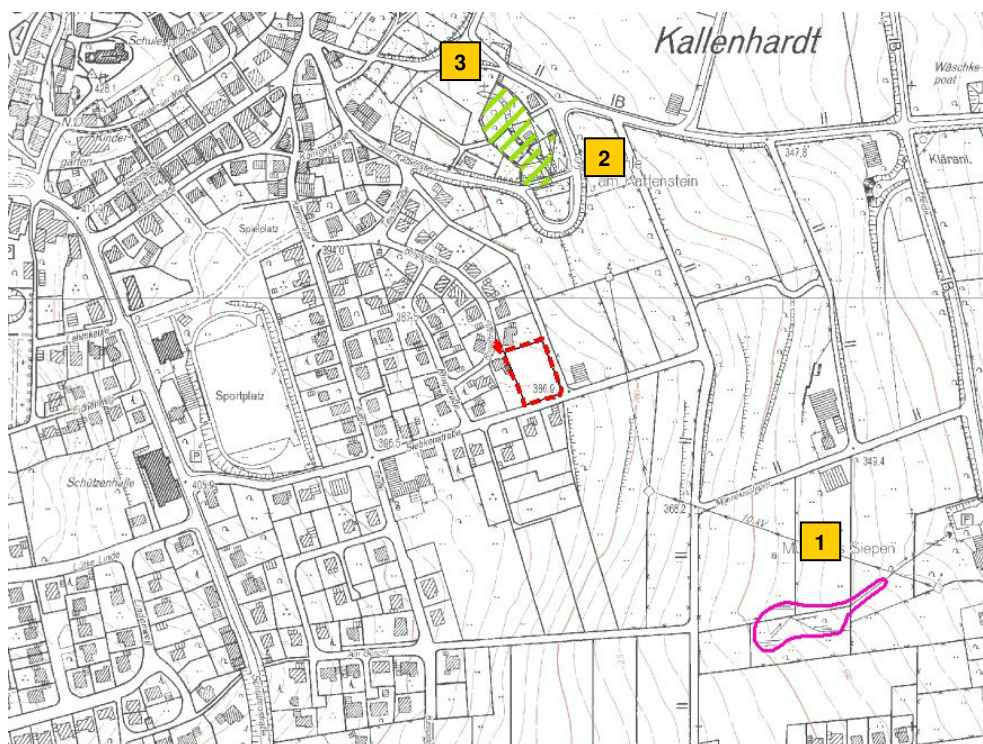


Abb. 9 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Linie) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (rote Markierung) (LANUV 2014A).

Legende

- 1: GB-4516-557
- 2: BK-4516-0093 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt (Teilfläche)“
- 3: BK-4516-174 „Höhle am Kattenstein bei Kallenhardt“

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 15. Oktober 2014 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter, werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014) betrachtet.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für zwei Baugrundstücke für Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang der Wohnbebauung der Ortschaft Kallenhardt. Die verkehrliche Erschließung kann über vorhandene Verkehrsstraßen erfolgen. Weiterhin ist die Infrastruktur für Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung, und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung, wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für Wohnbebauung die geplanten baulichen Anlagen an anderer Stelle geschaffen.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Vorhabensbedingte, umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ nicht zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

4.3.2 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt am Randbereich der Wohnbebauung des Ortsteils Kallenhardt der Stadt Rüthen im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets wird von der Fettwiese geprägt. Gliedernde und prägende Gehölzbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der östlich verlaufende Wirtschaftsweg kann für freiraumbezogene Erholungsnutzung genutzt werden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Konfliktanalyse

Durch die Errichtung der Wohnbebauung kommt es zum Verlust von Flächen mit geringer Erholungsfunktion. Der östlich verlaufende Wirtschaftsweg kann weiterhin für die freiraumbezogenen Erholungsnutzung frequentiert werden.

Insgesamt sind durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch – Erholungsfunktion zu erwarten.

4.4 Schutzgut Tiere

Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen der Artenschutzprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014) betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Bestandsanalyse

Der Landschaftsraum weist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen eine naturraumtypische Lebensraumeignung für Tierarten auf. Als relevante Habitatstruktur kommt primär die Fettwiese im Plangebiet vor. Gehölze und andere Habitatelemente sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Strukturarmut der Grünlandfläche sowie der Lage am Rand der Wohnbebauung und der damit einhergehenden Störwirkungen, ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Bedingt durch die anthropogene Überprägung und der daraus resultierenden Strukturarmut, ist im Plangebiet lediglich mit dem Vorkommen von anpassungsfähigen und anspruchslosen Tierarten zu rechnen. Für Arten mit großen Raumansprüchen kann die Grünlandfläche als (Teil-)Nahrungsfläche fungieren.

Konfliktanalyse

Durch die geplante Errichtung von zwei Wohnhäusern kommt es zum Verlust einer Grünlandfläche, die einen Lebensraum für anpassungsfähige und anspruchslose Tierarten der Kulturlandschaften darstellt.

Durch die Anlage von Zier- und Nutzgärten kann in Lebensraum für anspruchslose und störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche geschaffen werden.

4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt (vgl. die folgende Abbildung und Tabelle). Die angetroffenen Biotoptypen werden entsprechend der aktuellen Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2008) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

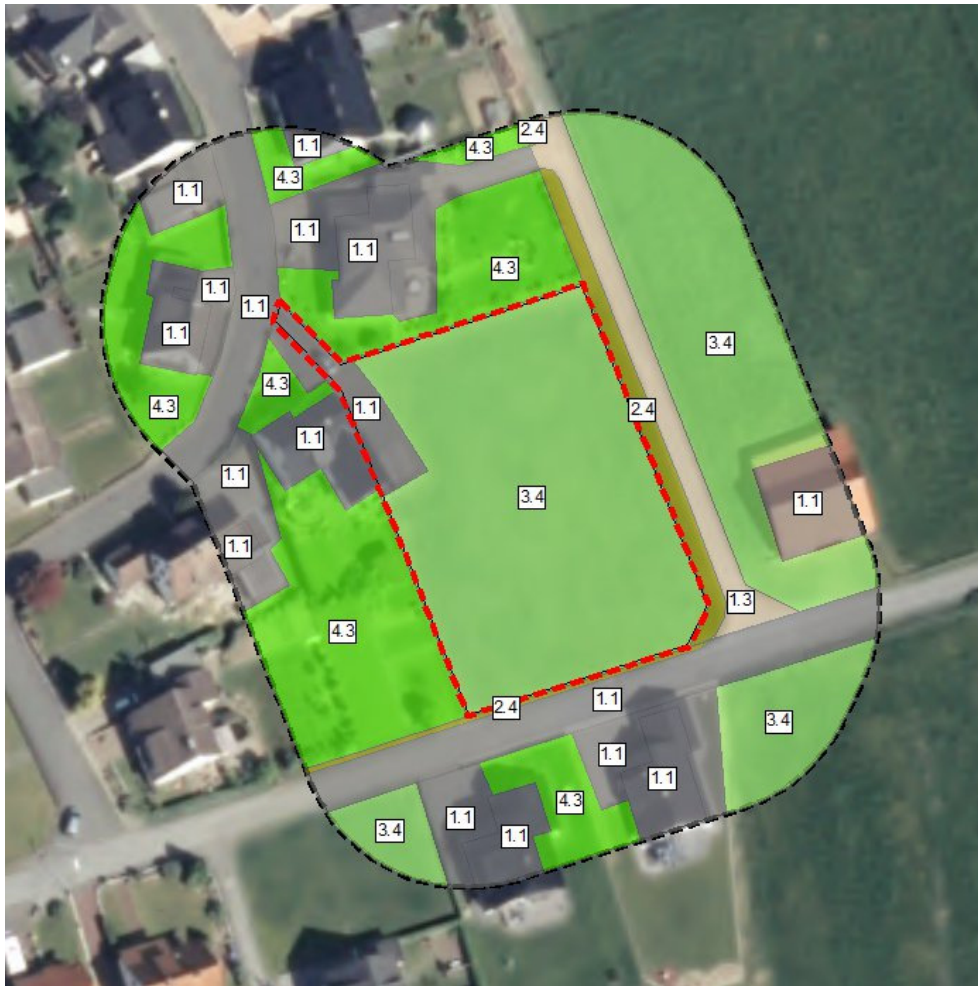


Abb. 10 Darstellung des Bestandsplans auf Basis des Luftbildes.
Die Biotoptypencodierung wird in der folgenden Tabelle erläutert.

Tab. 2 Biooptypen im Plangebiet (PG) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biooptyp	Vorkommen	
		PG	U
1.1	Versiegelte Fläche	●	●
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen) Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster		●
2.4	Wegrain, Säume ohne Gehölze		●
3.4	Intensivwiese, -weide artenarm	●	●
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen		●

Konfliktanalyse

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich der geplanten Wohnbebauung und der Zufahrten zum Verlust von Intensivgrünland (3.4) kommen. Im Bereich der Gebäude- und Wegeflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Gartenflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von geringem ökologischem Wert sein.

4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Artenschutzprüfung die folgenden Datenquellen ausgewertet:

- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS
- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4516 „Warstein“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten

Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 2) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 4 Säugetierarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen, ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen, da die anstehenden Lebensraumtypen nicht als Lebensraum für die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten geeignet sind.

Eine Durchführung der Stufe II ist demnach nicht erforderlich.

Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

4.7 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Im Plangebiet ist eine stellenweise podsolige Typische Braunerde verbreitet. Diese lehmigen Schluffe bzw. schwach humosen und schluffigen Lehme sind aus Soliflukationsbildung und Hochflächenlehm entstanden und stehen über Steinen und Grus aus dem Pleistozän sowie über Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein aus dem Devon und Unterkarbon an. Eine Schutzwürdigkeit besteht nicht (WMS FEATURE 2014A).

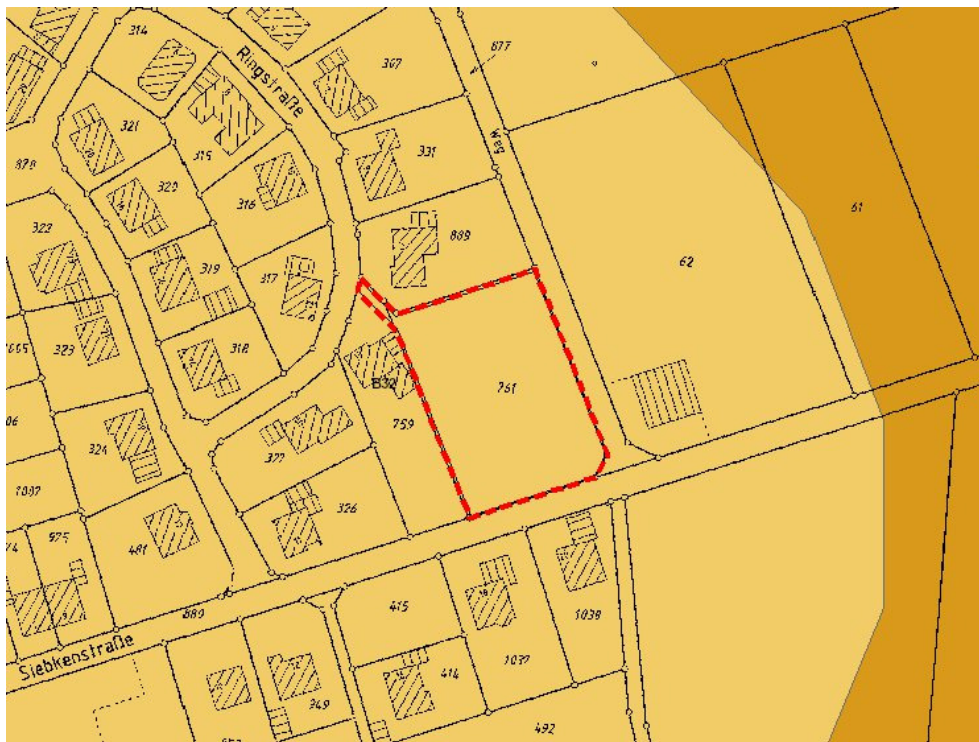


Abb. 11 Lage des Plangebiets (rote Linie) im Zusammenhang mit dem anstehenden Bodentyp (WMS FEATURE 2014A).

Konfliktanalyse

Im Plangebiet liegt eine typische Braunerde als natürlicher Boden vor. Durch die Überbauung und Versiegelung von Teilflächen wird es vorhabensbedingt auf diesen Flächen zum Funktionsverlust des natürlichen Bodens kommen.

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

4.8 Schutzgut Wasser

4.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III A „Warsteiner Kalkmassiv“ (WMS-FEATURE 2014B).

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet Bereiche mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen im Bereich von Festgesteinen mit einem Kluftwasserleiter mit sehr guter bis guter Gebirgsdurchlässigkeit aus (GL NRW 1980). In der Umgebung sind überwiegend Bereiche ohne nennenswerte Grundwasservorkommen vorhanden.

Informationen über den Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen nicht. Es sind jedoch keine Grundwasserböden, die auf einen hoch anstehenden Grundwasserhorizont hinweisen, im Plangebiet vorhanden.

Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Wohnbebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind erhebliche oder nachteilige Betroffenheiten des Grundwassers jedoch nicht zu erwarten.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

4.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

4.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der Grünlandnutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses ist durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert. Im Zusammenhang mit den umgebenen offenen landwirtschaftlichen Flächen stellen diese Bereiche nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar. Der Kaltluftabfluss erfolgt entsprechend der Geländemorphologie nach Osten bzw. Nordosten zum Schlagwasser.

Die nördliche und westliche Umgebung des Plangebietes ist von einer ländlichen Siedlungsstruktur mit einer lockeren Bauweise geprägt. Die Wohnbauflächen sind reich an Gärten und Grünflächen, klimatische Lasträume kommen nicht vor.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind diese klimatischen Wirkungen jedoch sehr gering. Bedingt durch die Lage am Rand der Wohnbebauung werden keine Kaltluftabströmungen gestört.

Insgesamt führt das Vorhaben zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

4.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich am östlichen Rand von der Ortslage Kallenhardt. Das Plangebiet befindet sich Übergangsbereich der Wohnbebauung zu dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich und südlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher sowohl von der dörflich-ländlichen Siedlungsstruktur als auch von der offenen Grünlandnutzung dominiert.

Weiterhin wird das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet durch das bewegte Geländere relief beeinflusst. Das Untersuchungsgebiet weist ein von Südwesten nach

Nordosten verlaufendes Gefälle mit Geländehöhen zwischen ca. 390 m. ü. NN im Südwesten und 385 m ü. NN im Nordosten auf.

Das Plangebiet ist von Süden und Osten einsehbar. Nach Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an.



Abb. 12 Blick in die Umgebung östlich des Plangebiets.



Abb. 13 Blick in die Umgebung südlich des Plangebiets.

Konfliktanalyse

Die geplante Wohnbebauung entspricht dem Charakter der bestehenden Wohnbebauung. Die geplanten Wohngebäude werden sich in die bestehende Wohnbebauung einfügen und den vorhandenen Ortsrand nach Osten abrunden.

Vorhabensspezifische Wirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine intensive Grünlandnutzung in Ortsrandlage.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ wird zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Wohnbebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einher geht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

5.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

5.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt die Artenschutzprüfung.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

5.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Bodenarten kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen der Wohnbau- und Zufahrtsflächen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III A „Warsteiner Kalkmassiv“. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind die Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- keine Lagerung Grundwasser gefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Basis des Entwurfs der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Die Ergänzungssatzung legt für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Demnach können 40 % des Plangebietes bebaut werden. Für die verbliebenen 60% wird der Biotoptyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ festgelegt.

Tab. 4 Berechnung der Eingriffserheblichkeit für die Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche	152	0	0
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	2.024	3	6.072
	Summe:	2.176		6.072
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Wohnbaufläche anteilig 40 %: versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	870	0	0
4.3	Wohnbaufläche anteilig 60 %: Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.306	2	2.612
	Summe:	2.176		2.612
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
6.072 – 2.612 = 3.460				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 6.072 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.612 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **3.460** Biotoppunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **3.460** Biotoppunkten bewertet.

Als Ausgleichsfläche wurde eine Grünlandfläche westlich der Stadt Rüthen und östlich des Ortsteils Altenrüthen gewählt. Die Ausgleichsfläche ist eine Teilfläche eines gesetzlich geschützten Biotops (GB-4516-645), das als brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland geschützt ist. Diese Grünlandfläche soll extensiviert werden wodurch eine Wertsteigerung von 5 Punkten (Biotoptyp 3.6) auf 7 Punkte (Biotoptyp 3.6) erreicht wird.

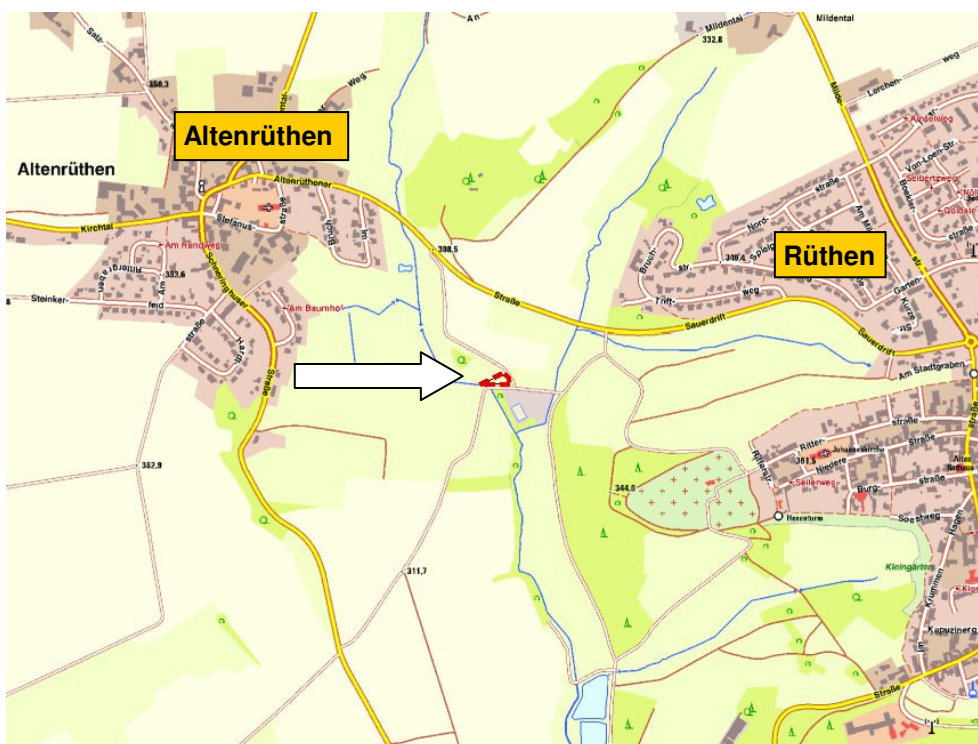


Abb. 14 Lage der Ausgleichsfläche (rote Markierung, Pfeil) auf Grundlage der topographischen Karte 1:25.000.

Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Altenrüthen, Flur 2 auf den Flurstücken 91, 579 und 580 und hat eine Gesamtfläche von 997 m². Durch die Aufwertung des Grünlandes wird eine Wertsteigerung um 1.994 Punkte erreicht. Um den Eingriff der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ auszugleichen sind weitere 1.466 Biotoppunkte erforderlich. Diese sollen durch die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume erreicht werden. Pro Obstbaum werden 30 m² mit einem Biotopwert von 5 Wertpunkten pro m² angesetzt. Es sollen insgesamt 10 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorte auf den Flurstücken 759, 761 und 889, der Flur 6, Gemarkung Kallenhardt gepflanzt werden, um den Eingriff zu kompensieren.



Abb. 15 Lage der Ausgleichsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Ergänzungssatzung auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2014 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit dieser Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Wohngebäuden in Kallenhardt, Bereich Siebkenstraße/Ringstraße geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die bestehende Satzung gemäß § 34 (4) Nr.1 BauGB durch eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr.3 BauGB zu erweitern. Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Das Plangebiet liegt im Osten von Kallenhardt, einem Ortsteil der Stadt Rüthen, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Das Plangebiet wird nach Süden durch die Siebkenstraße begrenzt und nach Osten durch einen geschotterten Wirtschaftsweg. Nach Norden und Westen schließt die Wohnbebauung der Ringstraße an. Das Plangebiet wird zum größten Teil von einer Fettwiese eingenommen. Im Nordwesten ist im Bereich der geplanten Zufahrt bereits ein befestigter Parkplatz des Nachbargrundstücks vorhanden.

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 15. Oktober 2014 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans sind primär auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden zu erwarten. Für die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden keine relevanten Wirkungen erwartet. Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt oder Wechselwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde auf Basis des Berechnungsmodells des Landes Nordrhein-Westfalen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Im Ergebnis dieser Bewertung wurde für die Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ ein vorhabensspezifisches Biotopwertdefizit von 3.460 Biotoppunkten ermittelt. Zur Kompensation des Eingriffs wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche extensiviert, wodurch der Biotopwert um 1.994 Punkte steigt. Weiterhin werden 1.466 Biotopwertpunkte werden durch die Pflanzung von 10 Obstbäumen innerhalb der Baugrundstücke der Ergänzungssatzung abgegolten. Der Nachweis des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs wird damit erbracht.

Warstein-Hirschberg, März 2015



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BZR ARNSBERG (2014): Regionalplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/index.php Zugriff: 16.10.2014.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE (2014): Begründung zur Ergänzungssatzung OT Kallenhardt „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“. Büren.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>
Zugriff: 16.10.2014, 10:30 MESZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162>
Zugriff: 16.10.2014, 15:00 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung zur Ergänzungssatzung „Bereich Siebkenstraße/Ringstraße“ in Rüthen-Kallenhardt. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

WMS FEATURE (2014A): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite): <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 16.10.2014, 13:00 MESZ.

WMS FEATURE (2014B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite): <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>
Zugriff: 16.10.2014, 13:30 MESZ.